

Zinsertrag

Frage der Abzugsfähigkeit von Marchzinsen

Entscheid der kantonalen Steuerrekurskommission Nr. 67/1994

vom 15. September 1994

Zinsen sind in demjenigen Zeitpunkt steuerbar, in dem sie fällig werden. Bei Verkauf von periodisch verzinslichen Obligationen fallen die als Entgelt für zukünftigen Vermögensertrag bezahlten Marchzinsen nicht unter die Einkommenssteuer und sind weder beim Veräusserer steuerbar, noch beim Erwerber abziehbar.

I. Tatsachen

1. Der Rekurrent hat am 5. und 6. Februar 1991 an der Börse Anleiheobligationen der Genossenschaftlichen Zentralbank (in Schweizer Franken), der Banque Française du Commerce Extérieur (in ECU) und der Bayer AG (in Deutschen Mark) erworben. Der Kurswert dieser Obligationen hat zum damaligen Zeitpunkt Fr. 42'750.- sowie, umgerechnet, Fr. 88'707.- und Fr. 37'889.- betragen. Auf der Abrechnung sind jeweils die aufgelaufenen Zinsen (Marchzinsen) in Höhe von Fr. 2'451.40, 6'420.80 und 1'254.-, insgesamt somit Fr. 10'126.20, als gesonderte Positionen aufgeführt.

Kurze Zeit nach dem Kauf sind die Coupons fällig geworden, womit dem Rekurrenten im Jahr 1991 Zinsen von Fr. 2500.-, 6583.30 und 1365.60, also insgesamt Fr. 10488.90 aus diesen Titeln zugeflossen sind.

2. In der Steuererklärung 1991 hat der Rekurrent im Wertschriftenverzeichnis diese Zinsen zwar vollumfänglich als Vermögensertrag deklariert, aber gleichzeitig die bezahlten Marchzinsen abgezogen. Die Steuerverwaltung hat diesen Abzug indessen nicht zugelassen und die Zinsen von Fr. 10'488.90 vollumfänglich als Vermögensertrag besteuert. Die Veranlagung datiert vom 5. November 1992.

3. Dagegen hat der Rekurrent Einsprache erhoben, nachdem er bereits im Anschluss an die Änderungsanzeige der Steuerverwaltung schriftlich begründet hatte, weshalb er der Ansicht sei, dass die Marchzinsen als Gewinnungskosten zum Abzug zuzulassen seien.

Mit Entscheid vom 22. März 1993 hat die Steuerverwaltung die Einsprache abgewiesen.

4. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 23. April 1993. Der Rekurrent beantragt, es sei das steuerbare Einkommen um den Betrag der Marchzinsen von Fr. 10'126.20 zu reduzieren. Unter Bezugnahme auf seine Einsprache macht er geltend, er müsse einen fiktiven Vermögensertrag versteuern. Die Marchzinsen zu besteuern widerspreche der wirtschaftlichen Logik und es sei in seinem Fall besonders stossend, da ihm kein Vorwurf gemacht werden könne; er sei von der Bank nicht auf die Steuerfolgen hingewiesen worden. Nur wirtschaftlich vorteilhafte Vorgänge oder Tatsachen dürften besteuert werden; wer Marchzinsen kauft, habe jedoch keine Vorteile. Die steuerliche Behandlung der Marchzinsen sei nicht unumstritten, weshalb diese Frage auf Gesetzes- und nicht auf Verordnungsstufe zu regeln sei. § 12 Abs. 6 der Verordnung sei zudem unklar formuliert. Die Steuerverwaltung habe sich auch nicht zu einer Billigkeitslösung bereit erklärt, nachdem er einen Abzug der Marchzinsen nur zur Hälfte vorgeschlagen habe.

5. In ihrer Vernehmlassung vom 16. Dezember 1993 beantragt die Steuerverwaltung, den Rekurs abzuweisen. Ihre Erwägungen ergeben sich soweit erforderlich aus den nachfolgenden Entscheidungsgründen.

6. Auf die Durchführung eines zweiten Schriftenwechsels ist verzichtet worden.

Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

II. Entscheidungsgründe

1. Der Rekurrent beantragt, den steuerbaren Vermögensertrag aus den Zinserträgen der drei Anleiensobligationen im Umfang von Fr. 10'488.90 um die von ihm beim Kauf der Papiere bezahlten Marchzinsen von Fr. 10'126.20 zu reduzieren.

Der Sachverhalt ist unbestritten.

2. Gemäss § 40 Abs. 1 StG ist jedes Einkommen aus unbeweglichem oder beweglichem Vermögen steuerbar. Gemäss Abs. 2 sind Einkommen aus beweglichem Vermögen insbesondere Zinsen, Renten jeder Art, Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Guthaben, Wertpapieren und Beteiligungen jeder Art, Erträge aus Lizenzen, anderen Rechten und beweglichen Sachen, die nicht Erwerbseinkommen sind. Der Regierungsrat erlässt gemäss Abs. 4 die näheren Ausführungsbestimmungen.

Entsprechend konkretisiert § 12 der Steuerverordnung die Erträge aus dem beweglichen Privatvermögen. § 12 Abs. 6 (Vo StG) besagt, dass Marchzinsen bei Veräusserungen periodisch verzinslicher Obligationen zum Verkaufserlös zählen und bezahlte Marchzinsen als Anschaffungskosten zu behandeln sind.

3. Fällige Zinsen aus Anleiensobligationen, welche ein Schuldner ausbezahlt, stellen somit beim Empfänger Vermögensertrag im Sinne von § 40 Abs. 2 StG dar. Verkauft der Titelinhaber die Obligation vor der Fälligkeit der Zinsen, so überträgt er auch einen seit der letzten Fälligkeit aufgelaufenen pro rata-Anteil am Zins, den sogenannten Marchzins. § 12 Abs. 6 Vo StG sieht vor, dass dieser Marchzins für den Verkäufer keinen Vermögensertrag, somit kein steuerbares Einkommen, darstellt, sondern zum Verkaufserlös zählt. Der Erwerber der Obligation andererseits kann den Betrag, welchen er für den „Erwerb“ der Marchzinsen bezahlt hat, nicht von den späteren Zinserträgen als Gewinnungskosten abziehen; vielmehr gelten diese Marchzinsen als Anschaffungskosten gemäss § 43 Abs. 2 lit. a StG.

Der Rekurrent bestreitet nicht, dass die Steuerverwaltung ihn getreu nach Gesetz und Verordnung veranlagt hat, als sie die Marchzinsen nicht als Gewinnungskosten zum Abzug zugelassen hat. Hingegen ist er der Ansicht, dass eine derartige, seiner Ansicht nach der wirtschaftlichen Betrachtung widersprechende Regelung in einem formellen Gesetz, nicht auf Verordnungsebene geregelt sein müsste.

4. Die Steuerrekurskommission überprüft Verordnungsbestimmungen auf deren Gesetzmässigkeit. § 40 Abs. 4 StG besagt, dass der Regierungsrat die näheren Ausführungsbestimmungen erlässt. Es handelt sich dabei um einen der vielen im Steuergesetz enthaltenen Aufträge an den Regierungsrat als gesetzesvollziehende Behörde, die erforderlichen Vollziehungsbestimmungen zu erlassen. Der Regierungsrat ist der eigentliche Träger der Verordnungsgewalt (§ 42 Satz 2 der Kantonsverfassung, § 5 Abs. 1 lit. b des Organisationsgesetzes). Dabei ist er aber an enge Grenzen gebunden, da Verordnungen ohne Mitwirkung von Parlament und Volk in Kraft treten. Damit eine Bestimmung einer Vollziehungsverordnung eine genügende Stütze im Gesetz hat, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a) Vollziehungsverordnungen können sich nur auf eine Materie beziehen, die Gegenstand des zu vollziehenden Gesetzes bildet,

b) sie dürfen dieses weder aufheben noch abändern,

c) sie müssen der Zielsetzung des Gesetzes folgen und dabei lediglich die Regelung, die in grundsätzlicher Weise bereits im Gesetz Gestalt angenommen hat, aus- und weiterführen und

d) sie dürfen dem Bürger grundsätzlich keine neuen Pflichten auferlegen, selbst wenn diese durch den Gesetzeszweck gedeckt wären, es sei denn, der Vollziehungsverordnungsgeber müsste eine Gesetzeslücke ausfüllen (Häfelin/Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 2. Aufl., Rz. 1005).

5. Indem § 12 Abs. 6 Vo StG festhält, dass Marchzinsen beim Veräusserer der Obligation keinen steuerbaren Vermögensertrag darstellen, sondern zum Verkaufserlös gehören, umschreibt und präzisiert er § 40 StG im Sinne einer Vollziehungsverordnung. Dabei folgt die getroffene Regelung einem wesentlichen Grundsatz des Basler Steuerrechtes, dem Fälligkeitsprinzip:

Zinsen sind in demjenigen Zeitpunkt zu besteuern, in dem sie fällig werden und ordentlicherweise zur Auszahlung kommen. Die Regel, wonach vor Fälligkeit der Zinsen diese nicht anteilmässig bis zum Stichtag dem steuerbaren Einkommen aufgerechnet werden können und umgekehrt der Jahreszins, der kurz nach der Begründung der Steuerpflicht oder kurz nach Erwerb der Forderung fällig wird, in vollem Umfang im Zeitpunkt der Fälligkeit steuerbar wird, ist in Doktrin und Praxis anerkannt (Grüninger/Studer, Kommentar zum Basler Steuergesetz, S. 219; VGE vom 19. Juli 1990 i. S. T.-I.). Dass Zinsen erst Einkommen darstellen und als solches der Einkommenssteuer unterliegen, wenn sie fällig werden und mithin ein Rechtsanspruch auf sie besteht, entspricht auch der langjährigen Praxis der Steuerrekurskommission (StKE vom 22. Oktober 1965, publ. in BJM 1967, S. 60; StRKE Nr. 42/1991 vom 31. Oktober 1991 i. S.L.).

Marchzinsen sind Entgelt für eine mit dem Wertpapier untrennbar verbundene Anwartschaft auf einen zukünftigen (möglichen) Vermögensertrag. Der zu erwartende Ertrag erhöht den Wert des Papiere. Ein Entgelt für diesen Mehrwert ist deshalb als Kapitalgewinn anzusehen. Erst am Fälligkeitstag wird diese Anwartschaft dann zu einem festen Anspruch auf die Leistung und somit zu vom Wertpapier trennbarem einkommenssteuerpflichtigem Vermögensertrag.

Indem § 12 Abs. 6 Vo StG die Marchzinsen für nicht steuerbar erklärt, führt er somit lediglich den Begriff des Vermögensertrages aus, wie er dem Basler Steuergesetz zugrundeliegt. Der Regierungsrat hat kein gesetzesvertretendes Recht geschaffen, sondern sich an die Schranken der Vollziehungsverordnung gehalten. § 12 Abs. 6 Vo StG ist vom Gesetz gedeckt und verletzt weder das Legalitäts- noch das Gewaltenteilungsprinzip.

6. Gleiches gilt, soweit diese Bestimmung die steuerlichen Konsequenzen beim Erwerb der Obligation regelt, indem sie die Kosten für die Marchzinsen für nicht abziehbar erklärt:

Der Käufer und in dieser Rolle steht der Rekurrent erwirbt mit der Anlehensobligation eine Teilschuldverschreibung in Wertpapierform, welche aus der eigentlichen Schuldurkunde (Mantel) und dem den Zinsanspruch verkörpernden Couponbogen besteht (Albisetti et al., Handbuch des Geld-, Bank- und Börsenwesens der Schweiz, 4. Aufl. 1987, S. 48). Dabei handelt es sich um einen einzigen Vermögensgegenstand; die Coupons sind keine selbständigen Vermögensgegenstände und verkörpern lediglich Einkommensanwartschaften. Die vom Rekurrenten bezahlten Kaufpreise stellen deshalb vollumfänglich Anschaffungskosten für den Erwerb der

Wertpapiere dar. Dass aber Anschaffungskosten für den Erwerb von Vermögensgegenständen nicht abziehbar sind, ist bereits im Steuergesetz in § 43 Abs. 2 lit. a festgehalten. § 12 Abs. 6 Vo StG führt also auch insoweit lediglich die Grundsätze des Steuergesetzes aus, so wie dies für eine Vollziehungsverordnung Voraussetzung ist.

7. Der Rekurrent rügt, die geltende Regelung sei stossend und widerspreche jeder wirtschaftlichen Betrachtungsweise. Die Steuerrekurskommission überprüft kantonale Erlasse auf deren Verfassungsmässigkeit (vgl. StRKE Nr. 38/1991 vom 31. Oktober 1991 i. S. R.). Ein Erlass verstösst gegen das in Art. 4 BV verankerte Willkürverbot, wenn er sich nicht auf ernsthafte sachliche Gründe stützen lässt oder sinn- und zwecklos ist (Häfelin/Haller, a. a. O., Rz. 1576ff.).

Die Behandlung der Marchzinsen in Basel-Stadt ist durchaus nicht ungewöhnlich: Auch bei der direkten Bundessteuer werden Marchzinsen sowohl nach altem wie nach neuem Recht beim Veräusserer nicht besteuert und beim Erwerber nicht zum Abzug zugelassen. Das Bundesgericht hat diese Auslegung von Art. 21 Abs. 1 lit. c des Beschlusses über die direkte Bundessteuer (BdBSt) wiederholt für richtig befunden (ASA 51, S. 153ff. und 63, S. 49ff.). Unter dem BG über die direkte Bundessteuer gilt dies weiterhin (Agner/Jung/Steinmann, Kommentar zur direkten Bundessteuer, Nr. 1 zu Art. 20 DBG). Auch ein Teil der Kantone folgt dieser Betrachtungsweise.

Für diese Lösung sprechen denn auch mehrere Gründe: Sie bringt, insbesondere bei mehreren Handänderungen, den Vorteil der einfachen Steuererhebung mit sich. Sie ermöglicht sodann eine gleiche Behandlung von Obligationenerwerbern und Aktienkäufern; da sich bei den Aktien die aufgelaufenen Dividenden unmittelbar im Kurs niederschlagen, wäre hier der Abzug eines entsprechenden Betrages kaum durchführbar. Schliesslich spricht auch die Ordnung der Verrechnungssteuer für diese Lösung. Danach kann derjenige, der das Nutzungsrecht an einem Wertpapier besitzt, die Rückerstattung der darauf erhobenen Verrechnungssteuer beanspruchen. Damit herrscht eine sinnvolle Identität zwischen dem Steuerpflichtigen, der den Wertschriften'ertrag zu versteuern hat, und demjenigen, dem der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer zusteht (ASA 51, S. 156/157).

Das System ist zudem in sich geschlossen, indem es beim Verkäufer der Obligation kein Einkommen aufrechnet und beim Käufer keinen Abzug zulässt. Es ist nicht ersichtlich, weshalb dies den wirtschaftlichen Gegebenheiten widersprechen sollte. §12 Abs. 6 Vo StG hält somit vor Art. 4 BV durchaus stand.

8. Der Rekurrent hat keine Obligationen verkauft und damit keine Marchzinsen steuerfrei vereinnahmen können, sondern hat lediglich Papiere gekauft, und dies kurz vor der Fälligkeit. Für ihn hat die geltende Regelung tatsächlich zur Folge, dass er Zinsen als Ertrag versteuern muss, welche er zum grossen Teil hat bezahlen müssen. Dies allein rechtfertigt es aber nicht, von den geltenden Bestimmungen abzuweichen. Vielmehr ist darauf hinzuweisen, dass es Sache des Titelerwerbers ist, der voraussehbaren steuerlichen Belastung des Ertrages bei der Annahme des Kaufpreises - zuzüglich Marchzinse - Rechnung zu tragen (vgl. ASA 51, S. 156). Die Steuerverwaltung ist deshalb zurecht auch nicht auf den Vergleichsvorschlag des Rekurrenten eingegangen; das Gesetz erlaubt keinen Billigkeitsentscheid.

9. Die Steuerverwaltung hat den Rekurrenten gemäss den für sie massgebenden Bestimmungen des Steuergesetzes und der Steuerverordnung veranlagt, als sie die Marchzinsen nicht zum Abzug von den Zinsen aus den Obligationen zugelassen hat. Die angewendeten Bestimmungen verstossen zudem weder gegen kantonales Recht noch gegen die Bundesverfassung. Demnach ist der Rekurs abzuweisen.

10. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 und der Verordnung hiezu vom 20. Juni 1972 eine Spruchgebühr aufzuerlegen.

Demgemäss wird erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.